



Agrarbezirksbehörde Bregenz

Zahl: ABB-114.04.14/1301

Bregenz, am 06.06.2005

Entwicklungsverein Natur- und Kulturerbe Vorarlberg
LAG-Management
zH Obm.Bgm. Rudi Lerch
Gemeindeamt
6771 St. Anton i. Montafon

Auskunft:
Isabel Gapp
Tel: +43(0)5574/511-41049

Betreff: Förderungszusage Leader+ LAG Management

Sehr geehrter Herr Obmann,

1. Genehmigung

Die Agrarbezirksbehörde Bregenz als Programmverantwortliche Landesstelle für das Leader+-Programm Vorarlberg darf Ihnen mitteilen, dass die Vorarlberger Landesregierung in der Sitzung am **31.05.2005** die weitere Unterstützung des LAG Managements beschlossen hat.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, wird das LAG-Management im Leader+-Programm Österreich dem Titel I, Maßnahme 3 zugeordnet.

Für die Programmplanungsperiode bis 2006 sind für das LAG-Management maximal folgende Mittel vorgesehen (dieser Betrag hat sich leicht geändert aufgrund der Anpassung der Finanztabelle im Begleitausschuss 2004):

Gesamtkosten	öffentliche Mittel gesamt	EAGFL Ausrichtung	nationale Mittel	Privatmittel
€ 702.295,--	€ 456.649,--	€ 351.148,--)*	€ 105.502,--	€ 245.646,--

In der Sitzung am 31.05.2005 hat die Vorarlberger Landesregierung für die Förderung des LAG-Management € 16.937,80,-- genehmigt. Die Beschlussgrundlage bildete ein Gesamtaufwand von € 282.295,-- für die Jahre 2005 und 2006 und eine Förderung von 65 %. 50 % des Gesamtaufwandes trägt die EU (EAGFL – A-Fonds).

Die Förderungsgrundlage für die Unterstützung des LAG-Managements und damit auch die Grundlage für den Einsatz von Bundesmitteln ist die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur



Durchführung von Vorhaben im Rahmen des Titel I und II des Leader+ Programmes Österreich 2000 bis 2006 vom Juni 2002 (Zahl: 26.100/1-II/6/02).

Die Mittelverteilung auf die Jahre folgt dem so genannten „Berliner Profil“, zwischen 12 und 15 % der Mittel sind pro Jahr vorgesehen.

Für die Kosten des LAG-Managements in der Höhe von € 282.295,-- werden daher Förderungsmittel von weiteren € 183.492,-- in Aussicht gestellt. Diese Mittel teilen sich folgendermaßen auf:

EU-EAGFL-Fonds:	€ 141.147,50,--
Bundesmitten:	€ 25.406,70,--
Landesmitten:	€ 16.937,80,--

Damit sind die gesamten öffentlichen Mittel wie sie in der Finanztabelle vorgesehen sind bewilligt.

2. Auszahlung der Förderungsmittel

Die EU-Mittel aus dem Strukturfonds EAGFL-Ausrichtung und die Förderungsmittel des Landes Vorarlberg und des Bundes können in Teilbeträgen, je nach Verfügbarkeit dieser Mittel und nach Vorlage der notwendigen Kostennachweise, ausbezahlt werden. Als Kostennachweise gelten Rechnungen samt Einzahlungsbestätigungen und Kontoauszüge im Original sowie Rechnungszusammenstellung, wobei diese auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden müssen. Der von der Lokalen Aktionsgruppe genehmigte Tätigkeitsbericht des LAG-Managements für die einzelnen Jahre ist der Programmverantwortlichen Landesstelle zur Verfügung zu stellen.

3. Pflicht zur Veröffentlichung/Publizität

Wird bitten die Vorschriften über die Publizität von EU geförderten Projekten genau einzuhalten.

Für die praktische Umsetzung dieser Vorschriften können die Informationen und Vorlagen auf der Leader+ Homepage <http://www.leader-vbg.at> im Abschnitt Projektverwaltung genutzt werden. Für das „**LAG-Management**“ werden Mittel der EU, des Bundes und des Landes in Aussicht gestellt, der Text für Veröffentlichungen lautet daher: **Dieses Projekt wurde aus dem Leader+ Programm von der Europäischen Union (EAGFL – A Fonds), vom Bund und vom Land Vorarlberg mitfinanziert.** Das EU Logo ist dann zwingend erforderlich, wenn auch andere Zeichen angebracht werden.

4. Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Vorarlberg

Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit bzw es sind bereits ausbezahlte Förderungsbeiträge zurückzuzahlen, wenn

- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- die Überprüfungen durch Organe des Landes, des Bundes oder der EU Kommission verweigert oder behindert werden,
- die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

Förderungsmittel, die zurückzuzahlen sind, werden vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro – Justiz - Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst.

Es muss zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wird, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht

Alles Gute für die Fortführung der bisher erfolgreichen Arbeit im LAG-Management und

freundliche Grüße

Der Amtsvorstand

Dipl Ing Walter Vögel

Nachrichtlich an:

Stand Montafon
zH. Andreas Neuhauser
Montafonerstraße 21
6780 Schruns